

Das neue luxemburgische Urheberrechtsgesetz vom 10. Mai 1898.*)

Von Professor Ernst Röthlisberger.

Die im letzten Jahre durchgeführte Vereinheitlichung der luxemburgischen Gesetzgebung, betreffend Urheberrecht, bietet ein allgemeineres Interesse, einmal wegen des in diesem Lande auf diesem Gebiete herrschend gewordenen Einflusses, sodann als Beispiel einer modernen Rezeption des Rechtes, endlich wegen einiger besonderen Eigentümlichkeiten der Gesetzesreform.

Als Luxemburg im Jahre 1795 unter französische Herrschaft kam und unter dieser — zum großen Teile als »Département des Forêts« — bis 1815 blieb, wurden daselbst die französischen Urheberrechtsgesetze der Jahre 1791—1793 eingeführt. Obschon das Großherzogtum 1815 als Bundesstaat anerkannt ward, wurde es doch dem König der Niederlande unterstellt, der das Urheberrecht durch das holländische Gesetz von 1817 regelte. Später mußten verschiedene Beschlüsse des Deutschen Bundes durch großherzoglich-königliche Erlasse in Luxemburg kundgethan werden, so daß holländisches und deutsches Recht nebeneinander bestanden. Die Evolution scheint nunmehr beendigt zu sein, und zwar durch die Annahme des belgischen Rechtes, das die romanische Auffassung vertritt.

Nach der eigenen Aussage der Behörden des Großherzogtums bildete die bisherige Gesetzgebung in Luxemburg »ein Gemisch von unzusammenhängenden, oft fehlerhaften und unwirksamen und meist veralteten Bestimmungen«; sie beschloffen daher, diese Rechtsmaterie zu vereinheitlichen und zu diesem Zwecke eine ebenso einfache wie radikale Maßregel zu ergreifen, nämlich das belgische Urheberrechtsgesetz vom 22. März 1886 im Großherzogtum anzunehmen, allerdings mit einigen Abänderungen, die besonders der durch die Pariser Konferenz 1896 revidierten Berner Konvention entnommen sind. Das belgische Gesetz, von Pouillet als das vollständigste, klarste und liberalste aller bestehenden Gesetze hingestellt, ist bis zu einem gewissen Grade unter der Inspiration Pouillet's selbst und der Association littéraire et artistique internationale entstanden, indem diese auf dem Kongreß von Antwerpen (1885) die belgische Regierungsvorlage einer gründlichen Kritik und Durchsicht unterwarf; es ist hier und da sogar als »lex Pouillet« bezeichnet worden. Der Centralausschuß der luxemburgischen Abgeordnetenkammer scheint diesen Ursprung wohl gekannt zu haben, denn er drückt sich über die ganze Tragweite der Vereinheitlichung folgendermaßen aus: »Das vorliegende (luxemburgische) Projekt ist meistens die wörtliche Wiedergabe des belgischen Gesetzes von 1886, das lange vorbereitet und unter der einsichtsvollen und hingebenden Mitwirkung berühmter Fachmänner ausgearbeitet wurde und dank diesen Umständen als Muster seiner Art betrachtet werden kann. Unser Entwurf weicht hiervon nur durch einige Abänderungen oder Erweiterungen ab, die der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte von 1896 entnommen sind, sowie durch einige leichte Umbildungen von Artikeln, die, vom Staatsrat vorgeschlagen, unserer besonderen Lage zu entsprechen scheinen, ohne für die internationalen Beziehungen eine Schädigung einzuschließen.«

Somit hat sich die luxemburgische Urheberrechtsreform, deren Anstoß direkt auf den Eintritt des Großherzogtums in die Litterarunion und auf die Entscheidungen der Pariser Konferenz zurückzuführen ist, vermöge einer Art Gesetzesadaptation vollzogen. Letztere bestand darin, mit einigen Ver-

änderungen dasjenige Gesetz zu rezeptieren, das sich am meisten dem von der genannten Association seit einigen Jahren auf ihren Kongressen beratenen Grundgesetze nähert.

* * *

Ohne eine bis ins einzelne gehende Prüfung des neuen luxemburgischen Gesetzes vornehmen zu wollen — wir können in dieser Beziehung auf die vom Droit d'Auteur (1898, p. 57 und 69) veröffentlichten ausführlichen Artikel verweisen — möchten wir hier doch einige Hauptpunkte von allgemeiner Bedeutung berühren.

Wesen des Urheberrechts. — »Wenn man sich mit dem Urheberrecht befaßt« — sagt Pouillet in einem *Ce que nous avons fait en dix ans* betitelten Rückblick auf die Geschichte der Association — »so ist die erste Frage immer die nach dem Werte dieses Rechtes. Ist es nur der Ausfluß einer mehr oder weniger künstlichen Schöpfung des Gesetzes, oder geht seine Existenz im Gegenteil der eigentlichen Gesetzgebung voraus? Mit anderen Worten: ist dieses Recht ein Eigentum?«*)

In einem »Bericht der Generalstaatsanwaltschaft (Rapport du Parquet général)« vom 16. August 1897 hatte der luxemburgische Generalstaatsanwalt noch speziell auf die Thatsache aufmerksam gemacht, daß der belgische Gesetzgeber die alte Terminologie »propriété littéraire et artistique« aufgegeben hat. Auch Herr Pouillet bemerkt, daß der gleiche Gesetzgeber »dasjenige, was ihm nur eine Frage der Metaphysik schien, beiseite ließ und deshalb den Grundsatz des Eigentumsrechtes nicht aufstellen zu sollen glaubte; er anerkennt zwar die Thatsache als solche, spricht aber das Wort nicht aus«. In gleichem Sinne legt nun der obengenannte Ausschuß in ausführlicher und interessanter Weise dar, daß das Urheberrecht seinem Wesen nach auf der Arbeit beruht. »Besitzt der Schriftsteller und Künstler Rechte auf sein Werk, so kommen diese daher, daß sie die Frucht seiner freien Arbeit und die äußere Kundgebung seiner Persönlichkeit sind.« Sodann sucht der Ausschuß dieses Recht von dem Eigentum an körperlichen Dingen zu scheiden. »Letzteres Eigentum bestand schon in der gleichen Form, als es in den Besitz des Eigentümers gelangte; dieser kann damit machen, was er will. Das Werk des Künstlers und des Schriftstellers dagegen bestand vorher als solches nicht; der Urheber mußte es erst erschaffen; es gehört seinem ureigenen Wesen an, ja es bildet für diesen Urheber ein wesentlicheres, sichereres und geheiligteres Eigentum, als dasjenige an materiellen Dingen ist, und deshalb ist auch der Autor der absolute Herr und Meister seines Werkes.« Nach dieser Theorie schafft also der Urheber, der neue Werte erzeugt, etwas noch weit Edleres als das körperliche Eigentum; sein Recht ist somit in keiner Weise geringwertiger als dasjenige eines gewöhnlichen Eigentümers, sondern stellt ein ebenso ehrwürdiges Besitzteil dar, dessen Ursprung und Substanz sogar an einer feineren Quelle zu suchen ist.

Da »dem Staate gegenüber die Güter beweglich oder unbeweglich sind«, so hat sich der Centralausschuß gefragt, in welche dieser beiden Abteilungen er das Urheberrecht einzureihen habe. »Augenscheinlich« — lautet seine Antwort — »ist dieses kein unbewegliches, kein Grundgut; man kann auch nicht gerade behaupten, daß es an sich ein bewegliches Gut sei, obschon es dieser Art am nächsten kommt; es ist ein eigenartiges Gut, sui generis; da man es aber wegen der Zuständigkeit der Gerichte, der Erbsfolge und Testamente irgendwo unterbringen mußte, so entschloß sich der Gesetzgeber, aller Zweideutigkeit ein Ende zu machen, jeder Schwierigkeit vorzubeugen und das Urheberrecht als beweglich zu erklären.«

*) Man beachte die Schlußfolgerung im letzten Satze, die durchaus nicht zwingend ist.

*) Vgl. Börsenblatt Nr. 289 vom 14. Dezember 1898.